

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Einsetzung eines Gemeinsamen Verfassungsausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes beschlossen:

1. Einsetzung des Gemeinsamen Verfassungsausschusses

Deutscher Bundestag und Bundesrat setzen einen Gemeinsamen Verfassungsausschuß ein, in den sie je 16 ihrer Mitglieder entsenden.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

2. Bestimmung der Mitglieder des Deutschen Bundestages

Die dem Gemeinsamen Verfassungsausschuß angehörenden Abgeordneten und ihre Stellvertreter werden vom Deutschen Bundestag durch Beschluß entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen bestimmt. Jede Fraktion schlägt aus ihren Reihen eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern und Stellvertretern vor. Gruppen können je ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden. Dadurch erhöht sich die Zahl der vom Deutschen Bundestag zu bestimmenden Mitglieder.

3. Bestimmung der Mitglieder des Bundesrates

Jede Landesregierung bestimmt aus ihren Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates eines zum Mitglied des Gemeinsamen Verfassungsausschusses und ein weiteres Mitglied oder stellvertretendes Mitglied zum Stellvertreter.

4. Aufgaben des Gemeinsamen Verfassungsausschusses

Der Ausschuß berät über Verfassungsänderungen, die den gesetzgebenden Körperschaften vorgeschlagen werden sollen. Er soll sich insbesondere mit den in Artikel 5 des Einigungsvertrages genannten Grundgesetzänderungen befassen sowie mit Änderungen, die mit der Verwirklichung der Europäischen Union erforderlich werden.

5. Vorsitz

Der Ausschuß wählt je ein Mitglied des Deutschen Bundestages und des Bundesrates, die sich im Vorsitz vierteljährlich abwechseln und einander vertreten.

6. Wechsel der Mitglieder und Stellvertreter

Die Mitglieder und ihre Stellvertreter können abberufen werden.

7. Bundesregierung

Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Beschluß des Ausschusses die Pflicht, an den Sitzungen teilzunehmen.

8. Anderen Personen kann die Teilnahme an den Sitzungen nur durch Beschluß des Ausschusses gestattet werden.**9. Verfahren**

Für das Verfahren gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

10. Bericht

Der Bericht des Ausschusses soll bis zum 30. Juni 1992 vorgelegt werden. Der Bericht ist Grundlage für Initiativen zur Änderung des Grundgesetzes aus der Mitte des Deutschen Bundestages, durch die Bundesregierung oder durch den Bundesrat.

Bonn/Berlin, den 13. Mai 1991

Dr. Alfred Dregger, Dr. Wolfgang Bötsch und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion